



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

**Landeshauptstadt  
Dresden**

Die Oberbürgermeisterin

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

**Einwohneranfrage Nr.: EWA0132/13  
Errichtung eines Cannabis Social Clubs**

Ihre Einwohneranfrage beantworte ich wie folgt:

**„Petition zur Errichtung eines Cannabis Social Clubs (CSC). Was spricht aus Sicht des Stadtrates gegen die Errichtung eines CSC, so wie in der von mir eingereichten Petition vom 8. November 2013 gefordert?“**

Die Position der Dresdner Stadtverwaltung lässt sich aus statistischen Informationen, den Dresdner Grundpositionen zur Suchtprävention und den Besonderheiten in der regionalen Lage von Dresden ableiten.

Im Rahmen der ambulanten Begleitung in den sechs Dresdner Suchtberatungsstellen wird deutlich, dass in Dresden die Klientenzahlen für Cannabinoide leicht sinken, während die Anzahl von Crystal-Konsumenten steigt. Hauptsuchtmittel ist weiter Alkohol. Der Einstieg in einen Crystal-Konsum erfolgt häufig über Alkohol und Cannabis.

Die Prävalenz bzgl. alkoholbedingter stationärer und ambulanter Suchtbehandlungen zeigt, dass eine legale Verfügbarkeit von Suchtmitteln Probleme nicht verringert. Im Vergleich dazu konnte durch das Nichtraucherschutzgesetz und das damit verbundene Verbot des Konsums an bestimmten Orten der Anteil der Raucher und damit im Kontext stehende Krankheiten verringert werden.

Aus meiner Perspektive würde mit der teilweisen Freigabe von Cannabis (CSC) eine weitere Hemmschwelle zum Konsum von Suchtmitteln verloren gehen und die Gefahr für die Entwicklung von Suchterkrankungen mit schwerwiegenden Folgen erhöhen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81  
Dresdner Bank AG  
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00  
SEB Bank  
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank  
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90  
Deutsche Bank  
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00  
Commerzbank  
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 05  
E-Mail: [oberbuergmeisterin@dresden.de](mailto:oberbuergmeisterin@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Für Behinderte:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo-Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte Dokumente.

**„Wie viel Geld gibt die Stadt Dresden für die Strafverfolgung von Besitz und Handel mit Cannabis und Cannabisprodukten jährlich aus?“**

Strafverfolgung ist keine kommunale Aufgabe. Strafverfolgungsbehörden sind Landesbehörden. Dem entsprechend werden keine kommunalen Haushaltsmittel für die Strafverfolgung von Besitz und Handel mit Cannabis und Cannabisprodukten eingesetzt.

**„Wie viel Geld gibt die Stadt Dresden für Prävention und Schadensminimierung von Cannabiskonsum und Abhängigkeit sowie Missbrauch von Cannabis jährlich aus? Bitte aufschlüsseln in Bund-, Land und Kommunalausgaben.“**

2012 wurden für die Suchtberatungsstellen in der Landeshauptstadt Dresden rund 1,27 Mio. Euro ausgegeben, davon sind rund 355.000 Euro Fördermittel des Landes Sachsen und 777.000 Euro kommunale Fördermittel. Mehr als die Hälfte der Klientinnen und Klienten kommen wegen eines Alkoholproblems.

**„Welche Alternativen zum CSC sieht der Stadtrat, um ein derartig niedrigschwelliges Präventions- und Schadensminimierungsprogramm für Cannabiskonsumierende zu errichten und auch dauerhaft zu finanzieren?“**

Präventionsansätze sind sinnvoll, wenn Verhältnisprävention (Angebotsreduktion durch Einschränkung der Verfügbarkeit) und Verhaltensprävention (Nachfragereduktion) miteinander kombiniert werden. Ein gemeinsames Papier zur Suchtprävention in Dresden ist aktuell in Erarbeitung. Ein systemisches Herangehen an Prävention sowie die Behandlung von Suchterkrankungen lässt aus unserer Sicht eine Sonderbehandlung für Cannabis nicht zu. Unter diesem Aspekt ist auch eine Differenzierung in legale und illegale Drogen nicht sinnvoll. Der Besitz von Cannabis ist in der EU illegal. Auch aus dieser Perspektive sind kommunale Einzelstrategien nicht zu vertreten.

Die medizinisch indizierte Anwendung von Cannabisprodukten ist geregelt. Es dürfen zugelassene Fertigarzneimittel auf Cannabis-Basis hergestellt und auf Betäubungsmittel (BtM)-Rezept verschrieben werden. In Ausnahmefällen können Patienten einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis-Blüten und Cannabis-Extrakt zur Anwendung im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie stellen. Der Antrag muss vom behandelnden Arzt befürwortet und die Anwendung überwacht werden. Die Abgabe erfolgt über eine zugewiesene Apotheke. Nach BtMG ist ein Eigenanbau nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Helma Orosz